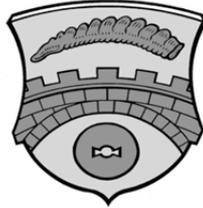


**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**



Der Markt Bruckmühl erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Bruckmühl erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Bruckmühl erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Umsatzsteuer**

Sollte der Markt Bruckmühl in (Teil-) Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Bruckmühl vom 24.04.2013 außer Kraft.

Bruckmühl,  
Markt Bruckmühl

R.Richter  
1. Bürgermeister

*Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren*

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Fahrzeugtyp	Freiwillige Feuerwehr	je angefangenen Kilometer
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Bruckmühl	9,76 €
Drehleiter DLAK 23/12 GL	Bruckmühl	43,40 €
Versorgungs-LKW	Bruckmühl	14,81 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	Bruckmühl	19,42 €
Kommandowagen KdoW	Bruckmühl	6,54 €
Gerätewagen Logistik GW - L1	Götting	11,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	Götting	17,60 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Heufeld	9,93 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	Heufeld	7,83€
Löschgruppenfahrzeug LF 10	Heufeld	16,55€
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	Holzham	19,25 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Holzham	4,75 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	Högling	25,91 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	Kirchdorf a. H.	21,78 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W	Waith	18,50 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Fahrzeugtyp	Freiwillige Feuerwehr	je angefangenen Stunde
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Bruckmühl	61,36 €
Drehleiter DLAK 23/12 GL	Bruckmühl	441,71 €
Versorgungs-LKW	Bruckmühl	101,06 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	Bruckmühl	95,51 €
Kommandowagen KdoW	Bruckmühl	49,84 €
Gerätewagen Logistik GW - L1	Götting	65,66 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	Götting	67,79 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Heufeld	55,42 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	Heufeld	97,41 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	Heufeld	80,95 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	Holzham	79,29 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Holzham	50,62 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	Högling	63,13 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	Kirchdorf a. H.	84,21 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W	Waith	120,71 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst ab 01.09.2004, Anlage FMS Nr. 23-P 1509-00128903/04):

- a) Sonstige (Angestellte, Arbeiter ) = Beamter des einfachen Dienstes  
42,88 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 42,88 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil dem Markt Bruckmühl Kosten auch für den Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden  
42,88 € (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Private Brandmeldeanlagen

Bei Falschalarmen die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 € erhoben.